



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
30-08-(2015-0736)

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

E-Mail: [abt.52@bmlfuw.gv.at](mailto:abt.52@bmlfuw.gv.at)

Wien, 15. Dezember 2015

**Verordnung des Bundesministers für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft über  
Behandlungspflichten von Abfällen  
(Abfallbehandlungspflichtenverordnung  
2015 – AbfallbpV 2015);  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 übermittelten Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen, BMLFUW-UW.2.1.6/0233-V/2/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**ad § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 17:**

Die Regelungen in Absatz 3 und 4 werden nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes einen sehr hohen Betreuungsaufwand durch das Personal der Recyclinghöfe erfordern, weil jedes Elektrokleingerät bei der Übergabe kontrolliert werden muss und eine selbstständige Abgabe durch die Kundinnen und Kunden in Vorsammelbehälter nicht mehr möglich ist. Dieser erhöhte Aufwand wird die Sammlung der Städte und Gemeinden deutlich verteuern und ist derzeit durch die Beiträge der Inverkehrsetzer nicht abgedeckt.



Derzeit ist die Verwendung von Lithiumbatterien in Elektrogeräten weder für KonsumentInnen noch für das Personal in Recyclinghöfen klar und eindeutig erkennbar. Zudem ist die Regelung laut § 8 (1) der Batterienverordnung in der aktuellen Fassung diesbezüglich nicht ausreichend. So heißt es im 2. Abschnitt unter Gerätebatterien - Entnehmen von Gerätebatterien in § 8 (1) *„Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 13a AWG 2002 haben Geräte so zu entwerfen, dass Gerätebatterien vom Letztverbraucher oder von qualifizierten Fachleuten, die vom Hersteller unabhängig sind, problemlos entnommen werden können. Geräten, in die Gerätebatterien eingebaut sind, müssen Anweisungen, wie diese sicher von den Letztverbrauchern oder qualifizierten Fachleuten entnommen werden können, und Informationen über den Typ der eingebauten Gerätebatterien für den Verbraucher beigefügt sein.“*

Dieser Ansatz hat sich leider als praxisfremd erwiesen.

Zudem wird durch das Verbot der Verwendung von Großcontainern für die Sammlung der Elektrokleingeräte mit Batterien laut §4 (3) des vorliegenden Entwurfes der Logistikaufwand maßgeblich beeinflusst und einen hohen finanziellen Aufwand erfordern (zusätzliche geeignete Lagerflächen, mehr Transporte). Aus Sicht des Städtebundes ist jedenfalls Vorsorge zu treffen, damit die Übernahme der durch den erhöhten Aufwand steigenden Kosten im Sinne der Herstellerverantwortung von den Inverkehrsetzern übernommen wird.

#### **ad § 4 (5) - Kühlgeräte:**

Hinsichtlich der Formulierung *„Kühlgeräte sind gegen Verrutschen zu fixieren ...“* stellt sich die Frage, ob damit Genüge getan ist, wenn Kühlgeräte dicht an dicht in einem Großcontainer transportiert werden oder ist ein Festzurren jedes Gerätes mit Gurten bzw. auf Paletten mit Wickelfolie gemeint. Dies ist auch keine praxisnahe Regelung, die jedenfalls zu einer massiven Verteuerung des Sammelsystems führen muss und deshalb bei der derzeitigen Höhe der Abgeltung des Aufwandes durch die Sammelsysteme aus Sicht des Städtebundes abgelehnt werden muss.

#### **ad § 4 (6) und (7):**

Hinsichtlich der Formulierungen in diesen beiden Paragraphen stellt sich die Frage, ob gebrochene Lampen und gebrochene Flachbildschirme miteinander gelagert oder transportiert werden dürfen/müssen?

Diese gehören derzeit unterschiedlichen Sammelkategorien an. Die Bezüge zur Kategorie Bildschirme sollten sinnvollerweise in § 4 (8) beschrieben werden.

Auch hier erhöht sich der Aufwand ohne dass eine Übernahme der Kosten durch die Inverkehrsetzer geregelt ist. Diese Kostenübernahme ist jedenfalls zu regeln. Solange dies nicht der Fall ist, können die Formulierungen in § 4 (6) und (7) aus kommunaler Sicht nicht mitgetragen werden.

**ad § 17 Batterien - Anforderungen an die Sammlung und Lagerung:**

Für die getrennte Lagerung von *Lithiumbatterien mit einer Bruttomasse von jeweils mehr als 500g ....* ist auf allen Übernahmestellen entsprechender Platz und eine besondere Behälterart einzurichten, wodurch nicht nur Infrastrukturkosten, sondern auch im Anschluss daran erhöhte Transportkosten anfallen. Es wird ersucht, diese Kosten entsprechend abzugelten und auch die im Entwurf angeführten weiteren Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen über die Infrastrukturabteilung der Hersteller-Systeme den Sammelstellen zu bezahlen. Faktum ist jedenfalls, dass durch die angedachten Regelungen der Aufwand für das Personal auf Recyclinghöfen massiv steigen wird.

**Schlussfolgerung:**

Wenn keine klare Finanzierungsregelung über die Inverkehrsetzer gefunden wird, ist das Verursacherprinzip, dem ja die Batterieverordnung folgen will, aus Sicht des Städtebundes unterlaufen. Im Sinne der Hersteller- bzw. Inverkehrbringer-Verantwortung sollten die durch diese Verordnung vermehrt anfallenden Kosten daher allesamt von den Geräteerzeugern finanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär